

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ,  
NUKLEARE SICHERHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ  
[REDACTED]  
ROBERT-SCHUMAN-PLATZ 3

53175 BONN

ZDH-ZERT GMBH  
WURZERSTR. 4A  
53175 BONN

WWW.ZDH-ZERT.DE

BETREFF: STELLUNGNAHME ZUM REFERENTENENTWURF

Bonn, 26.01.2023

Sehr geehrte [REDACTED],  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben den Referentenentwurf zur NiSV interessiert gelesen und möchten grundlegend sagen, dass wir sehr darüber erfreut sind, dass Sie bestrebt sind, die vorliegenden Schwachstellen des Gesetzes nachzuschärfen. Einige Punkte sind uns aufgefallen, zu denen wir Ihnen gerne unsere Meinungen und Einschätzungen mitteilen möchten.

**Punkt 1:**

§4a Absatz 1: Hier steht der Satz „Das Zertifikat wird für fünf Jahre befristet ausgestellt, beginnend ab dem Datum der Ausstellung!“

Grundsätzlich ist es gut, dass es hierzu eine Festlegung gibt. Als Gedankenanstoß möchte ich Ihnen nur mitteilen, dass im Bereich der Personenzertifizierung oft das Datum der Prüfung, sofern bestanden, als Gültigkeitsbeginn herangezogen wird. Am Prüfungstag hat der Kandidat seine Fachkunde nachgewiesen, das Ergebnis muss lediglich durch die Zertifizierungsstelle ausgewertet werden. Da der formale Ablauf, welcher an die Prüfung anschließt (Erstkorrektur, Zweitkorrektur und Zertifizierungsentcheidung), zwischen den Zertifizierungsstellen variieren und nicht zu Lasten der Prüfungskandidaten gehen sollte, würden wir eine Festlegung auf das Prüfungsdatum empfehlen. Sofern mehrere Module zum Erhalt einer Fachkunde notwendig sind, wäre dies das Datum der letzten Prüfung.

**Punkt 2:**

§4a Absatz 3: Hier steht in der Aufzählung unter Punkt 1. „der Schulungsanbieter über eine ordnungsgemäße Schulungsorganisation verfügt“.

Dieser Punkt ist sehr unspezifisch und kann alles oder nichts bedeuten. Mit Hinzunahme der Begründung wird deutlich, in welche Richtung die Vorstellungen des Gesetzes gehen sollen. Deshalb hoffe und empfehle ich, dass zusammen mit dem Gesetz auch die Fachkunderichtlinie überarbeitet wird. Richtigerweise ist dies zwingend notwendig, da dort die klare Trennung von Schulung und Prüfung auch nicht abgebildet war. Hier könnten einige Dinge, die wir in der Begründung lesen, im Gesetz aber nicht explizit wiederzufinden sind, spezifiziert werden.

**Punkt 3:**

§4a Absatz 3: Hier steht im letzten Absatz „Die Anerkennung kann in einem vereinfachten Verfahren erneuert werden, sofern Informationen im Sinne von Satz 2 aus der zu erneuernden Anerkennung bereits vorliegen“

Ich würde von Seiten des Gesetzes keine Vereinfachung vorsehen. Wie im Gesetz vorgesehen entfällt eine Anerkennung erst, wenn ein Schulungsträger, trotz Aufforderung einem Abstellen einer Nichtkonformität nicht nachkommt. Bis zu diesem Punkt muss schon viel passieren. Ein Schulungsanbieter, der es so weit kommen lässt, muss sich darauf einstellen intensiver kontrolliert zu werden. Ein solches Verfahren könnte sich maximal auf eine Aussetzung der Anerkennung beziehen. Dies würde sich auf den Zeitraum zwischen dem Feststellen maßgeblicher Nichtkonformitäten und der Wiederherstellung der Regelkonformität beziehen. Ist eine Anerkennung erst einmal erloschen bzw. zurückgezogen worden, beginnt der Schulungsanbieter bei null.

**Punkt 4:**

§7 Absatz 3: In den Begründungen auf S. 25 ist ausgiebig beschrieben, wie durch die Änderung des §7 die Erleichterungen im Bereich der Niederfrequenz für Personen aussehen, welche entsprechende Anwendungen im Kosmetik- und nicht im Sportbereich machen. Leider können wir diese Erleichterungen aus dem Gesetzestext nicht herauslesen. Hier wird zwar in §7 Absatz 3 auf „Magnetfeldstimulation jeweils zu kosmetischen Zwecken im Bereich des Gesichts und der Halsvorderseite“ eingegangen, jedoch ist aus den Verweisen (Anlage 3 Teil B und E) kein Wegfall einer Trainer-C Lizenz zu ersehen. Der Wegfall dieser Lizenz für den beschriebenen Anwenderbereich ist richtig und wichtig, aber achten Sie bitte darauf, dass dies auch explizit in der Anlage 3 Teil E beschrieben ist.

**Punkt 5:**

Ich muss gestehen, dass wir mit 4 Personen, intensiver Recherche und der maßgeblichen Zuhilfenahme der Begründungen den §13 hoffentlich richtig interpretiert haben. Ich versuche dies einmal in den Worten eines Ingenieurs wiederzugeben und Ihnen meine Einschätzung dazu zu verdeutlichen.

Teilnehmer, die bis zum 31.12.2023 erfolgreich eine geeignete, bei einem anerkannten Schulungsträger durchgeführte Schulung abgeschlossen haben, können die erhaltene Bescheinigung bis zum 31.12.2025 von einer Zertifizierungsstelle auf ein Zertifikat umschreiben lassen, wobei das Zertifikat dann vom Datum des Abschlusses der Schulung eine Laufzeit von fünf Jahren hat. Hier ist keine Prüfung bei der Zertifizierungsstelle erforderlich. Hierdurch werden Kandidaten benachteiligt, die sich dieser Prüfung bei der Zertifizierungsstelle gestellt und dafür auch Geld gezahlt haben. Ich würde diesen Personenkreis dann fast als geschädigt betrachten, oder werden dort die Prüfungskosten vom Bund erstattet? Was würde dagegensprechen, dass die Personen, die auf die Prüfung bei der Zertifizierungsstelle verzichtet haben, dies nun nachholen und dann ihr ordentliches Zertifikat erhalten. Damit wären nicht nur die Grundlagen zur Ausstellung eines Zertifikates ordentlich, sondern es würden auch alle gleichbehandelt.

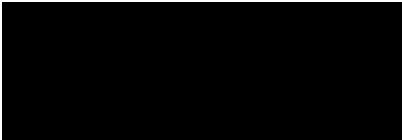
Noch schwieriger wird der Gedanke, dass Sie diese Umschreibung auch für eine rückwärtig mögliche Anerkennung zulassen wollen. Der Möglichkeit dieser Vorgehensweise möchte ich vehement widersprechen. Zum Zeitpunkt einer Anerkennung ist es nur schwierig bis nicht darstellbar, sofern nicht zuvor schon irgendeine Art von System oder Anerkennung bestanden hat, woraus ersichtlich ist unter welchen Voraussetzungen Schulungen in der Vergangenheit stattgefunden haben. Hier ein Zertifikat auszustellen, wobei die Grundlagen noch weniger transparent sind als im zuvor dargestellten Fall, halte ich für nicht richtig. Als seriöse Zertifizierungsstelle möchte ich für so etwas nicht meinen Namen hergeben. Neben der gleichen Argumentation wie zuvor, wo die benachteiligt werden, die alles richtig gemacht haben, sehe ich hier nur einen Weg für jene, die das System unterwandern wollen. Da es bei der Akkreditierungsstelle für die Unabhängigkeit oft reicht eine GmbH zu gründen, die vielleicht sogar im gleichen Gebäude sitzt und möglicherweise die gleichen Eigentümer hat, wäre hier der Weg frei verbrecherische Machenschaften im Nachgang zu legalisieren. Benachteiligen Sie bitte nicht die Leute, die es richtig gemacht haben. Wer eine Prüfung bei einer Zertifizierungsstelle macht, bekommt auch ein Zertifikat.



Am dritten aufgezeigten Weg möchte ich nicht groß rummäkeln. Hier gilt der Grundsatz, wer seine Prüfung besteht und damit seine Fachkunde nachgewiesen hat, bekommt ein Zertifikat.

Ich hoffe, dass Ihnen unsere Erläuterungen und Einschätzungen weiterhelfen. Wir befürworten den Weg, den Sie gehen und möchten Sie darin bestärken eindeutige, klare und gerechte Regelungen zu erlassen. Für weiteren Input oder einen fachlichen Austausch stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Leiter der Zertifizierungsstelle für Schweißtechnik  
Leiter der Zertifizierungsstelle für Personen